

# Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 4.

26. Januar 1867.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.  
Einrückungsgebühr der Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

über

die von der Schweiz in Anwendung gebrachten Tilgungs-  
massregeln bei der Rinderpestinvasion im September  
und Oktober 1866.

(Vom 27. November 1866.)

Die Seuche wurde eingeschleppt durch eine Viehherde, welche auf dem Markt in Wien gekauft, durch Bayern nach Vorarlberg transportirt worden war und dort ebenfalls die Rinderpest verbreitet hatte. Es war bekannt, daß die Seuche in den österreichischen Ländern Ungarn, Gallizien, Mähren, Niederösterreich und Steiermark herrsche.

Zur Verhütung neuer Einschleppungen wurde nun die Vieheinfuhr aus Oesterreich und Bayern untersagt.

In die Schweiz war — nach Erhebungen im Vorarlberg — eine größere Zahl Thiere von der infizirten Heerde gebracht worden. Es war meine Aufgabe, dieselben auszumitteln, um allfällig verborgenen Seuchenheerden auf die Spur zu kommen.

Gleich Anfangs, so wie der Transport kranker und verdächtiger Thiere nachgewiesen war, wurde eine Desinfektion sämmtlicher Viehtransport-Waggonn und Rampen auf den Linien der Vereinigten Schweizerbahnen und der Nordostbahn angeordnet. Die Durchführung wurde speziell überwacht durch zwei amtliche Thierärzte in Zürich und St. Gallen.

Da, wo die Seuche auftrat, wurde folgendermaßen verfahren:

### I. Grundsätze.

- a. Alle pestkranken und möglicherweise mit dem Pestkontagium infizirten Thiere wurden vertilgt.
- b. Alle Gegenstände, an welchen möglicherweise Kontagium haften konnte, wurden vertilgt oder gereinigt.
- c. Lokale, in welchen kontagiumhaltige Stoffe vorkamen, und mögliche Träger des Ansteckungsstoffes wurden so lange von jedem öffentlichen Verkehr ausgeschlossen, als sie das Kontagium hätten verbreiten können.

### II. Durchführung dieser Grundsätze in den Seuchenorten.

#### 1. Chur.

Die Krankheit hatte ihren Heerd mitten in der Stadt. Westlich vom Schlachthaus zieht sich ein von zwei schmalen Gassen begrenztes langes Gebäude, in welchem drei Rindviehstallungen zwischen ein paar Magazinen von Brennholz u. dgl. besetzt waren. Zwei dieser Stallungen hatten ihren Ausgang auf die nördliche und einer auf die südliche Gasse. An vier verschiedenen Punkten außer dem Häuserkomplex wurde der Dünger aus den fraglichen Ställen angehäuft.

In allen drei Stallungen kamen Erkrankungen an Rinderpest vor. Am 25. September ward die Rinderpest in einem derselben konstatiert. Es standen neben einem kranken Ochsen, welcher behufs Konstatirung der Seuche getödtet wurde, noch fünf Kühe; ein kranker Ochse war am 23. September geschlachtet worden.

Im zweiten Stall, in welchen die österreichischen Ochsen gebracht worden und erkrankt waren, standen zwei gesunde und ein krankes Stück (jene importirten Ochsen waren schon beseitigt); ein vierter Ochse war am 24. September in einen entfernten, nicht mit anderem Rindvieh besetzten Stall der Stadt gebracht worden. Er war gesund.

Im dritten, südlich ausmündenden Stalle befanden sich bis 23. September neun Kühe, von denen am genannten Tage eine als krank geschlachtet worden war. Die acht übrigen befanden sich auf einer  $\frac{1}{4}$  Stunde entfernten Weide. Sie waren gesund, und kehrten am Abend des 25. Septembers in ihren Stall zurück.

So wie ich mich vom Herrschen der Rinderpest überzeugt hatte, wünschte ich, daß die Behörden den Thatbestand sofort, noch am Abend, durch öffentlichen Ausruf mit Trommelschlag bekannt geben und über alles Rindvieh, Schafe und Ziegen der Gemeinde den strengsten Stallbann verhängen. Der Sanitätsrath zog vor, in der Nacht eine Publi-

kation drucken und am 26. früh von Haus zu Haus vertheilen zu lassen.

Den benachbarten Kantonen, dem schweizerischen Bundesrath und den benachbarten ausländischen Regierungen wurde von dem Auftreten der Krankheit noch am gleichen Abend durch Telegramme Kenntniß gegeben.

In der Stadt wurde die Gebäudegruppe, in welcher sich die infizirten Stallungen befanden, sofort von jedem Verkehr ausgeschlossen. Die Wärter des betreffenden Viehes durften die quästionirlichen Ställe so wenig verlassen als das Vieh. Die benötigten Lebensmittel zu ihrem Unterhalt und das Wasser für das Vieh wurden in die Ställe gereicht durch die für Bewachung der Gebäudegruppe aufgestellten Polizeiwachen.

Die Kommunikation auf den an den Ställen vorbeiführenden Gassen wurde überwacht und auf die Bedürfnisse der Bewohner der angrenzenden Häuser beschränkt. Die Personen der Familien der Vieheigenthümer, welche in Verührung mit dem Vieh gekommen waren, erhielten Hausarrest bis zur vollzogenen Desinfektion ihrer Anzüge.

Die den Ställen entlang führenden Gassen und die Düngerhausen im Freien wurden massenhaft mit Lösungen von Eisenvitriol begossen.

In und um die vierte Stallung, wohin ein Ochse aus einem infizirten Stalle gebracht worden war, wurde auf gleiche Weise verfahren. Der Stall eines vierten Eigenthümers, welcher Tags vorher noch mit dem kranken Ochsen zusammengespannt hatte, und der Stall des Wagensmeisters, welcher mit seinem Ochsen einen krepirten österreichischen Ochsen nach Hause geführt hatte, wurden noch an demselben Abend polizeilich bewacht.

Die um die Gemeinde Chur herumliegenden Gemeinden wurden von der Sachlage in Kenntniß gesetzt und von der kantonalen Sanitätsbehörde aufgefordert, an den Grenzen der Gemeinde Chur sofort ständige Polizeiwachen zu errichten, welche dafür sorgen, daß weder Rindvieh, Schafe, Ziegen, noch frische Häute, ungeschmolzener Talg, Fleisch, Hörner, Klauen, Blut oder andere Gegenstände von solchen, sowie kein Heu, Stroh oder Dünger aus Chur ausgeführt werde.

Die am Morgen des 26. Septembers erschienene Bekanntmachung ordnete im Fernern eine sofortige Aufnahme des Viehstandes im ganzen Umfange der Gemeinde, den strengsten Stallbann und das oben präzisirte Ausfuhrverbot an. Der Hundebann wurde verhängt und anbefohlen, daß das Geflügel eingesperrt gehalten werde.

An diesem Tage ward der circa eine Stunde von der Stadt entfernte Ochse des Wagenmeisters untersucht, schwer pestkrank befunden,

getödtet und verscharrt. Der Stall wurde bis zur vollzogenen Desinfection abgesperrt, ebenso das Haus und seine Bewohner.

Am 27. September wurden die 18 Rindviehstücke aus den 5 infizierten Ställen der Stadt Chur getödtet. Circa  $\frac{1}{4}$  Stunde von der Stadt entfernt, am linken Ufer der Plessur, zwischen Fluß und Wald, auf dem sogenannten Todtengut, wurden acht pestkranke Rinder getödtet und nach vorgenommener Sektion mit Haut und Haar verscharrt, während 10 noch nicht erkrankte Stücke unter Aufsicht in der Wegg zu Chur geschlachtet wurden. Die Häute wurden sofort in der Gerbe in Kalkgruben geworfen, der Talg ausgeschmolzen, die Eingeweide wurden verscharrt; das Fleisch hingegen ward in Chur verkauft und verspießen.

Es wurde dafür gesorgt, daß beim Ausführen und Vertilgen der kranken Rinder keine Verschleppung des Kontagiums erfolgen könne. Der Weg, auf welchem die Thiere geführt werden mußten, wurde vorher für jeden andern Verkehr abgesperrt, und blieb es nachher noch eine Stunde lang. Die Exkremente wurden sofort aufgefaßt, mit zur Grube geführt, und der Boden, so weit er von solchen verunreinigt worden, abgewaschen oder geschürft.

Die Wärter hatten ihre Kleider mit kochender Lauge zu behandeln.

Die Desinfection der Lokale erfolgte sofort, aber nahm viele Zeit in Anspruch. Der Dünger aus den Gruben und den Stallungen, sowie die 1—2 Fuß tiefe Schicht Erde des Fußbodens derselben wurden, nachdem sie wiederholt mit Eisenvitriol-Lösung begossen waren, auf dem gleichen Wege und zu den gleichen Gruben im Todtengut geführt, auf dem das kranke Vieh ausgeführt und wo es verscharrt worden war. Auch zur Zeit der Düngersfuhr waren dieselben Vorkehrungen getroffen, welche wir früher nannten, um eine Verschleppung des Kontagiums zu verhindern.

Der Wasenplatz diente ferner zur Verbrennung des sämtlichen wegnehmbaren Holzwerkes aus den Ställen, sowie des trockenen Düngers. Dann wurde er dauerhaft abgezäunt.

Die gereinigten Ställe wurden, nachdem das nicht entfernbare Holzwerk mit Lauge abgewaschen und mit Chlorcalc mehrere Tage angestrichen war; mittelst Feuerspritzen gewaltig ausgewaschen, so auch das Außenwerk der Ställe und die Gassen, wobei auch die Nachbargebäude den Wasserstrahl empfanden.

Der Fußboden wurde mit frischer Erde aufgefüllt, die Mauern neu beworfen, das Holzwerk, namentlich von Krippen und Rausen, neu ersetzt und altes auch behohelt.

Die Ställe wurden dann wochenlang gelüftet, und sollen vor Neujahr 1867 nicht mehr mit wiedererkäuenden Thieren bevölkert werden.

Ja in Chur ist dafür gesorgt, daß die über den Stallungen befindlichen beträchtlichen Heuvorräthe in den quäst. Ställen mit Pferden aufgefüttert werden, und so wird wohl das Frühjahr erscheinen, ehe Rindvieh in die desinfizirten Ställe kommt.

Während in Chur der strengste Stallbann gehandhabt wurde, war auch der Ein- und Durchtrieb von Wiederkäuern unterjagt. Eine Ausnahme mußte für den Bedarf des Schlachthauses gemacht werden.

Auch in den angrenzenden Gemeinden wurde der Viehverkehr verboten. Das Verbot der Viehmärkte dehnte sich auf die umliegenden politischen Bezirke aus. Aber weitere Verkehrshemmungen wurden vermieden. Wenn die Kantone St. Gallen, Glarus, Uri und später auch Tessin, und sogar Italien, gegen Bünden Viehsperre verhängten, so ist das erklärlich, war aber nicht Bedürfniß; denn die Behörden und Privaten thaten Alles, was die Tilgung der Krankheit erzielen und eine weitere Ausbreitung derselben verhüten konnte. Zu diesen Mitteln zähle ich namentlich auch die Belehrung durch geeignete amtliche und private Publikationen, die in passender Weise und in genügender Zahl erfolgten. Auch der eidg. Bevollmächtigte sah sich etwas später zu einem ähnlichen Schritte veranlaßt.

Außer den genannten kam in Chur nur noch ein Fall in dem circa eine Stunde von der Stadt abgelegenen einsamen Mayensäß Campodels vor. In einem Stalle mit 9 Haupten Vieh erkrankte eine Kuh. Diese wurde am 3. Oktober verscharrt, jene geschlachtet und das Fleisch in die Stadtmegg zum Verkaufe, die Häute in die Kalkgruben der Gerbe geführt. Dünger, Stall und Wasenplatz wurden behandelt wie oben gelehrt wurde.

Als drei Wochen nach diesem letzten Krankheitsfalle verstrichen waren, veranlaßte der Sanitätsrath von Chur eine Inspektion und Verifikation des gesammten Viehstandes der verseuchten Gemeinde und der am ersten Tag nach Konstatirung der Pest aufgenommenen Verzeichnisse. Das Ergebniß war ein günstiges. Dasselbe Verfahren wurde 14 Tage später wiederholt, und als es auch jetzt ein ganz günstiges Ergebniß lieferte, konnten die Wachen unterm 10. November eingezogen und die Verkehrsbeschränkungen aufgehoben werden. Einzig die infizirt gewesenen Ställe, zu denen auch der Gaststall zur Glocke zählte, weil dort kranke Ochsen vorübergehend standen, bleiben noch isolirt, und in Chur werden noch keine Märkte für Viehhandel abgehalten.

Die Fleischschau war vordem rein formell. Sie wurde mit dem Auftreten der Minderpest organisirt und so fortgeübt.

## 2. Im Kanton St. Gallen.

Man hatte Spuren, daß von der Heerde der infizirten österreichischen Ochsen mehrere Stücke in den Kanton St. Gallen eingeführt worden

waren, und doch konnten dieselben lange nicht, in der behaupteten Zahl nie, aufgefunden werden.

So war man genöthigt, den ganzen Kanton als seuchenverdächtig zu betrachten, bis sich die Sache näher aufgeklärt hatte. Aus diesem Grunde wurde den angrenzenden Kantonen Sperre empfohlen (Vorarlberg und die süddeutschen Bodenseestaaten hatten ohnedies gesperrt), die Viehmärkte wurden verboten, eine (bisher mangelnde) Fleischschau organisiert und von den Behörden fleißige Nachforschungen veranstaltet.

Der erste Seuchenfall wurde am 29. September in der Lufasemühle, Gemeinde Tablatt, entdeckt, wo in einem Mästungsstall drei schwererkrankte Stücke standen.

Die Lufasemühle ist ein einzeln stehender Hof, bestehend aus einer im Betriebe befindlichen Mühle, mit 2 Wohnungen, einem kleinen Gebäude für Amlung-Fabrikation und einer Scheune, mit einem Pferde- und einem Rindviehstall. Zwischen Mühle und Scheune führt ein betriebener Fußweg.

Sogleich nach Konstatirung der Seuche wurde der Hof abgesperrt. Niemand durfte mehr den Fußweg passieren, und Niemand den Hof verlassen. In der großen Gemeinde wurde der Viehbann verhängt, das Herrschen der Krankheit unter Trommelschlag bekannt gemacht, der Viehstand verzeichnet und der Hof Lufasemühle streng bewacht.

Am 30. September wurde das Vieh beseitigt, dann sofort mit der Aufräumung und Desinfektion begonnen, wie in Chur. Nach Vollendung der Desinfektion wurde die Ortsperre aufgehoben.

In Rothkersegg, Gemeinde Tablatt, wurde die erste Erkrankung an Rinderpest am 3. Oktober erkannt. Nahe beisammen sind vier Scheunen. In einer mit zwei Ställen standen 6 und 15 Kühe. Nachdem die 6 Stücke des einen Stalles, wo die Krankheit ausgebrochen, beseitigt waren, erkrankte eine Kuh von den 15 andern in einem Stall. Leider begingen die Behörden den Fehler, alle 15 Stücke, somit auch 14 gesunde, mit Haut und Haar zu verscharren.

Man verfuhr im Uebrigen wie in Chur, und sah die Krankheit auf drei Ställe in zwei Scheunen beschränkt bleiben, während zwei Ställe in zwei naheliegenden Scheunen, denselben zwei Eigenthümern gehörend, mit 19 Stücken Rindvieh verschont blieben.

Auch Rothkersegg war bis zur Beseitigung des Viehstandes und Vollendung der Stallreinigung abgesperrt.

In Au und Bernegg waren es immer einzeln stehende Höfe, in denen die Krankheit bei kleinen Viehhäben eingeschleppt wurde. So sind daselbst, trotz fünf Seuchenausbrüchen, nur 11 Viehstücke amtlich beseitigt worden.

Auch hier folgten sich stets: Beseitigung der kranken und Schlachten der gesunden, aber infizirten Thiere, Desinfektion und Absperrung des Hofes bis zu deren Vollendung, dazu Grenzwatchen der umliegenden Gemeinden, Stallbann, Handelsverbot und schließlich zwei Visitationen.

Nur ein Umstand wurde hier anders behandelt als in Thur. Zu Nothkerzegg und in ein paar Seuchenställen zu Au und Berneck kann der Futtervorrath nicht mit Pferden versüttert werden. Um nun allfällig in äußere Futtermassen gedrungene Infektionsstoffe zu beseitigen, wurden die Futterstöcke auf Seite der Futterlöcher abgespalten und das abgeschchnittene, möglicherweise verunreinigte Heu verbrannt.

### III. Vergütung des Schadens.

Ich halte es für wesentlich, daß die unverschuldet geschädigten Viehbesitzer aus öffentlichen Mitteln vollständig entschädigt werden. Der Bund dürfte einen Theil des Schadens auf seine Schultern nehmen, unter der Bedingung, daß die Kantone ganz entschädigen.

Zürich, den 27. November 1866.

R. Zangger.



## **Bericht über die von der Schweiz in Anwendung gebrachten Tilgungsmaßregeln bei der Rinderpestinvasion im September und Oktober 1866. (Vom 27. November 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.01.1867
Date	
Data	
Seite	65-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 363

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.